

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZR 694/68B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Danuta K [REDACTED], [REDACTED] W [REDACTED] Street,
Apt. 0, N [REDACTED] [REDACTED] /USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
K [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in K [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Korn und Dr. Zoesner

in der Sitzung vom 23. Januar 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluß des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 21. Oktober 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist nach §§ 519 b Abs. 2, 567 Abs. 3 Satz 2 ZPO zulässig, aber sachlich nicht gerechtfertigt.

Das Oberlandesgericht hat der Klägerin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Einlegung der Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Köln vom 17. Januar 1968 zu Recht versagt, weil ein unabwendbarer Zufall, der die Wiedereinsetzung nach § 233 ZPO rechtfertigt, nicht vorliegt.

Unabwendbar ist ein Ereignis nach gefestigter Rechtsprechung (BGH NJW 1952, 425) nur, wenn es durch die Außerate, den gegebenen Umständen nach angemessene und vernünftigerweise

55

- 3 -

zu erwartende Sorgfalt nicht hätte abgewendet oder in seinen schädlichen Folgen verhindert werden können. Ein auch nur geringfügiges Verschulden schließt die Unabwendbarkeit aus. Dabei steht ein Verschulden des Vertreters nach § 272 Abs. 2 ZPO dem der Partei gleich.

Bei Anlegung dieses Maßstabes erweisen sich die Umstände, die zur Versäumung der Berufungsfrist führten, nicht als unabwendbar. Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin im ersten Rechtszuge, S. [REDACTED], genügte seiner Sorgfaltspflicht insoweit nicht, als er den Vermerk "zugestellt am 29. Juli 1968" auf der an Rechtsanwalt Dr. Z. [REDACTED] übersandten Urteilsanfertigung anbrachte, ohne sich vorher zu vergewissern, daß dieses Datum auch richtig war. Aber auch der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin im Berufungsrechtszuge, Rechtsanwalt Dr. Z. [REDACTED], handelte nicht nach dem Gebot der äußersten Sorgfalt, als er bei Einsichtnahme in die Gerichtsakte, die ihm rechtzeitig längere Zeit zur Verfügung stand, nicht auf Art und Datum der Zustellung des Urteils des Landgerichts achtete und sich demgemäß nicht selbst über das Ende der Berufungsfrist unterrichtete.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO.

Mai

Dr. Woessner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)